

Vertrag zur Durchführung des schulischen Schwimmunterrichts (Schulschwimmvertrag)

Zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg,

nachstehend „BSB“ genannt,

und dem Verein Aktive Freizeit e.V.,
Bertrand-Russell-Straße 4, 22761 Hamburg

nachstehend „VAF“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragszweck

Der schulische Schwimmunterricht ist im Rahmen des Sportunterrichts Teil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 Hamburgisches Schulgesetz vom 16. April 1997 (zuletzt geändert am 19. Februar 2013). Der VAF stellt der BSB ihre Schwimmstätten und die für den Übungsbetrieb vorhandenen Einrichtungen zur Durchführung des obligatorischen Schwimmunterrichts in der 3. und 4. Klasse sowie des fakultativen Schwimmunterrichts in weiteren Klassenstufen nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung. Darüber hinaus führt VAF den obligatorischen Schwimmunterricht durch fachlich und pädagogisch geeignete Schwimmlehrerinnen oder -lehrer durch. Hiervon ausgenommen ist der obligatorische Schwimmunterricht an den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und den Sonderschulen* sowie das fakultative Schulschwimmen.

§ 2 Nutzungsstunden

- (1) VAF stellt der BSB ein Mengenkontingent (Nutzungsstunden) pro Schuljahr zur Verfügung. Diese verteilen sich auf 36 Wochen je Schuljahr. Eine Nutzungsstunde umfasst 45 Minuten Wasserzeit sowie 15 Minuten Organisationszeit. Pro Nutzungsstunde können in der Regel zwei Klassen gleichzeitig die Schwimmstätte nutzen. In Ausnahmefällen werden Nutzungsstunden für nur eine Klasse angeboten, welche im Sinne des Absatzes 2 als ½ Nutzungsstunde gezählt werden.
- (2) Für den obligatorischen Schwimmunterricht der Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klasse werden ab dem Schuljahr 2014/15 insgesamt 558 Nutzungsstunden pro Schuljahr mit 1674 Schwimmlehrerstunden angeboten.
- (3) Im Rahmen des vereinbarten Mengenkontingentes (558 Nutzungsstunden mit 1674 Schwimmlehrerstunden) liegen auch Änderungen, die zu einer Abweichung von jeweils bis zu fünf Prozent führen, ohne dass dies auf die Höhe des Nutzungsentgeltes Einfluss hätte. Darüber hinaus gehende Abweichungen können nur im Rahmen einer schriftlichen Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags vereinbart werden.

* Als Sonderschulen gelten: Sprachheilschulen, Förderschulen und spezielle Sonderschulen (geistig Behinderte, Körperbehinderte, Blinde und Sehbehinderte etc.)

§ 3 Schwimmunterricht

- (1) VAF erteilt allen Schülerinnen und Schülern im Rahmen des obligatorischen Schwimmens Schwimmunterricht durch fachlich und pädagogisch geeignete Schwimmlehrerinnen oder -lehrer*. Die eingesetzten Schwimmlehrerinnen oder -lehrer nehmen regelmäßig (in der Regel jährlich) an fachlichen Fortbildungen teil. Der Schwimmunterricht erfolgt auf der Basis des als Anlage 1 beigefügten fachlichen Rahmenkonzepts „Schulschwimmen durch Schwimmlehrerinnen oder -lehrer des Vereins für Aktive Freizeit e.V.“.
- (2) Beim Schwimmunterricht werden bei gleichzeitiger Nutzung einer Nutzungsstunde durch zwei Klassen die Klassen in drei leistungshomogene Gruppen aufgeteilt. Die Gruppen werden getrennt durch drei Schwimmlehrerinnen und -lehrer unterrichtet. Bei Nutzung einer Nutzungsstunde durch eine Klasse wird die Klasse in zwei leistungshomogene Gruppen aufgeteilt. Die Gruppen werden getrennt durch zwei Schwimmlehrerinnen oder -lehrer unterrichtet (s. Anlage 2). VAF wird von allen Schwimmlehrkräften, die im Rahmen des Schulschwimmunterrichtes zum Einsatz kommen, vor dem ersten Einsatz ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis abfordern. Ein Einsatz als Schwimmlehrkraft erfolgt nur, wenn keine Registereintragungen wegen einer Straftat darin enthalten sind.
- (3) Erfolgt nach Einschätzung der Schule der Schwimmunterricht nicht auf Grundlage des als Anlage 1 beigefügten fachlichen Rahmenkonzepts, haben sich die Schule und der Ansprechpartner der betreffenden Schwimmstätte unverzüglich ins Benehmen zu setzen. Wenn innerhalb von 14 Tagen keine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, entscheiden der zuständige Schulaufsichtsbeamte und der für das Schulschwimmen verantwortliche zentrale Ansprechpartner bei VAF über das weitere Vorgehen.

§ 4 Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler

- (1) Für die Zeit der Benutzung der Bäder durch die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des obligatorischen Schwimmunterrichts werden die Aufsichts-, Sicherheits- und Ordnungsfunktionen von VAF durch die verantwortliche Schwimmlehrerin oder -lehrer wahrgenommen. Die ständige Anwesenheit einer Schwimmlehrerin oder eines Schwimmlehrers ist erforderlich.
- (2) Soweit Schülerinnen und Schüler aus in ihrer Person liegenden Gründen im Rahmen der in diesem Vertrag vorgesehenen Anzahl an Schwimmlehrerinnen und -lehrern nicht hinreichend beaufsichtigt oder betreut werden können, setzen sich die Schule und VAF ins Benehmen, ob und wie diesen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme am Schwimmunterricht ermöglicht werden kann. VAF ist berechtigt einzelne Schülerinnen oder Schüler aus Gründen der Sicherheit vom Unterricht auszuschließen bis eine entsprechende Klärung erfolgt ist. Gegebenenfalls ist von Seiten der Schule geeignetes Betreuungspersonal zu stellen.
- (3) Ist nach Einschätzung von VAF oder der Schule die Aufsicht über eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler nicht hinreichend gewährleistet, haben sich die Schule und der Ansprechpartner der betreffenden Schwimmstätte unverzüglich ins Benehmen zu setzen. Wenn innerhalb von 14 Tagen keine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, entscheiden der zuständige Schulaufsichtsbeamte und der für das Schul-

* Geeignete Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer i.S. dieses Vertrages sind z. B.:

- Fachangestellte für Bäderbetriebe/ Schwimmmeistergehilfen
- Schwimmmeister/ Meister für Bäderbetriebe
- Personen mit Trainerlizenz Fachrichtung Schwimmen
- Personen mit DLRG- Lehrschein
- Personen mit Fachübungsleiterlizenz-Schwimmen, die in der Lage sind, Schwimmunterricht gemäß dem „Fachlichen Rahmenkonzept“ durchzuführen

schwimmen verantwortliche zentrale Ansprechpartner bei VAF über das weitere Vorgehen.

- (4) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, verbleiben in der Schule und werden dort beaufsichtigt.

§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Der VAF erhält von der BSB für die Benutzung der Schwimmstätten sowie für die Erteilung des Schwimmunterrichts ein Entgelt. Dieses Entgelt wird geleistet auf der Basis der vereinbarten Nutzungsstunden und beträgt für den Zeitraum August-Dezember 2014 Euro 53.010 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z.zt. 7 %)
- (2) Für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 beträgt das Entgelt jeweils Euro 127.224 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z.zt. 7 %).
- (3) Für das Haushaltsjahr 2019 (Januar bis Juli) beträgt das Entgelt Euro 74.214 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %).
- (4) Während der vereinbarten Vertragslaufzeit kann das Nutzungsentgelt jährlich auf Basis des VPI = Verbraucherpreisindex für Deutschland (Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt) überprüft und neu festgesetzt werden, und zwar erstmalig ab 01.01 2016. Basis für die erste Anpassung des Nutzungsentgeltes ist die prozentuale Entwicklung des VPI vom 30.09.2014 im Verhältnis zum Index am 30.09.2015. Hat sich der VPI, der am 30.09.2015 galt, im Verhältnis zum VPI am 30.09.2014 prozentual verändert, so verändert sich das Nutzungsentgelt in dem gleichen prozentualen Verhältnis automatisch mit Beginn des nächsten 01.01., sofern dies dem jeweiligen Vertragspartner spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt wird. Nach einer erfolgten Anpassung wird die Regel jeweils erneut jährlich zum 01.01. anwendbar, wenn sich der Index (Stand jeweils 30.09.) gegenüber dem Stand der vorherigen Anpassung geändert hat. Im Falle einer Erhöhung oder einer Ermäßigung hat der VAF die Änderung unter Vorlage einer Berechnung mitzuteilen. Sollte trotz rechtzeitiger Mitteilung im Vorjahr die Zahlung des Nutzungsentgeltes ohne Anpassung geleistet werden, so liegt hierin kein Verzicht auf die Anpassung. Bei einer Erhöhung des Nutzungsentgeltes ist dieses dann rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres zu zahlen, im Falle einer Ermäßigung ist die Differenz rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres zu erstatten.
- (5) Der VAF stellt das vereinbarte Entgelt in vier gleichen Raten einschließlich der Umsatzsteuer in Rechnung. Die Zahlungstermine sind 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres. Die Rechnungen sind jeweils sofort ohne Abzug zu begleichen.

§ 6 Verteilung der Nutzungsstunden

- (1) VAF bietet Nutzungsstunden in seiner Schwimmstätte an. Die Nutzungsstunden für das obligatorische Schulschwimmen liegen grundsätzlich nicht vor 8.00 Uhr. Die BSB verteilt die mit dem VAF abgestimmten Nutzungsstunden schulortnah an die Schulen.
- (2) Für die Verteilung der Nutzungsstunden auf die Schwimmstätten gelten die Belegungspläne des jeweiligen Schuljahres. Die Verteilung der Nutzungsstunden erfolgt im Belegungsplan jährlich in der Regel zum 31. März gemeinsam durch den VAF und die BSB.

§ 7 Übertragung von Nutzungsstunden

- (1) Nutzen Schulen die ihnen zugewiesenen obligatorischen Schwimmzeiten nicht, kann die BSB diese Nutzungsstunden einschließlich der zur Verfügung stehenden Schwimmlehrerinnen und -lehrer anderen Schulen zuweisen.
- (2) Die BSB kann die zur Verfügung gestellten Nutzungsstunden nur mit Zustimmung des VAF an Dritte abgeben.
- (3) Wird eine im Belegungsplan vereinbarte Nutzungsstunde nicht von der BSB genutzt, so kann sie von der VAF nach Zustimmung durch die BSB dem öffentlichen Badebetrieb zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Beschränkungen der Nutzung aus betrieblichen Gründen

- (1) Wenn es aus betrieblichen Gründen, wie Reparaturen, Betriebsversammlungen u. a. erforderlich ist, kann VAF die Benutzung einzelner Schwimmstätten oder deren Teile für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum sperren. Die Entscheidung darüber trifft die VAF. Planbare Reparaturen und Wartungsarbeiten müssen in der schulfreien Zeit erfolgen. Ein betrieblicher Grund liegt nicht darin, dass VAF durch eine anderweitige Nutzung höhere Deckungsbeiträge erwirtschaften kann.
- (2) Wird eine Schwimmstätte nach Abschluss der Belegungsplanung gesperrt, ist zwischen den betroffenen Schulen und dem VAF gemeinsam zu klären, ob bzw. wie der Schwimmunterricht alternativ durchgeführt werden kann. Ab dem dritten Ausfall des Schwimmunterrichts muss VAF der BSB den hierfür von der BSB geleisteten Betrag zurückerstatten sowie entstandene Transportkosten ersetzen.
- (3) Die BSB wird unverzüglich und nach Möglichkeit rechtzeitig vorher von der Sperre, ggf. der Wiederinbetriebnahme und der alternativen Nutzungsstunden in anderen Schwimmstätten unterrichtet. Bei kurzfristigen Schließungen gem. Abs. 1 informiert VAF die betroffenen Schulen rechtzeitig.

§ 9 Pflichten bei der Benutzung von Schwimmstätten

- (1) Beim obligatorischen Schwimmunterricht werden die Schülerinnen und Schüler am Badeingang von den Schwimmlehrerinnen oder -lehrer in Empfang genommen. Anhand einer von der Schule anzufertigenden Klassenliste wird die Vollzähligkeit festgestellt. Nach dem Schwimmunterricht werden die Schülerinnen und Schüler wieder zum Ausgang des Schwimmbades geleitet.
- (2) VAF hält Schlüssel für die Umkleieräume und Schränke oder andere Verschlussmöglichkeiten vor.
- (3) Für den Schwimmunterricht erforderliche schuleigene Geräte (keine Boote o. a.) dürfen benutzt werden; eine Aufbewahrung dieser Geräte in den Schwimmstätten ist nach Absprache mit VAF soweit möglich kostenlos zulässig.
- (4) Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Geräte usw. sind zu schonen und dürfen von der BSB ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Dies gilt insbesondere für das Entfernen und Wiederanbringen von Trennungsseilen im Schwimmbecken und das Anbringen, Abbauen und Aufrollen der Begrenzungsleinen

§ 10 Hausrecht

- (1) Die Ausübung des Hausrechts und die allgemeine Verkehrssicherungspflicht obliegen dem VAF. Den Anordnungen des Personals des VAF im Rahmen des Hausrechts ist Folge zu leisten. Soweit eine Sportlehrkraft anwesend ist, sind Anordnungen an diese zu richten, ansonsten an den Schulleiter. Ist es in dringenden Einzelfällen erforderlich, die Anordnung unmittelbar an die Schülerin oder den Schüler zu richten, ist soweit anwesend die Sportlehrkraft der Klasse, ansonsten der Schulleiter unverzüglich darüber zu informieren
- (2) Im Übrigen gilt die Badeordnung des VAF in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 11 Ansprechpartner, Arbeitsgruppe

- (1) VAF benennt einen für die BSB in allen Fragen des Schulschwimmens zentralen Ansprechpartner.
- (2) Die BSB benennt einen für VAF in allen Fragen des Schulschwimmens zentralen Ansprechpartner.
- (3) In den Schulen ist jeweils der Schulleiter der zentrale Ansprechpartner für den Ansprechpartner der Schwimmstätten.
- (4) Personelle Veränderungen in den Zuständigkeiten sind gegenseitig unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Zur Regelung grundsätzlicher Fragen des fachlichen Rahmenkonzeptes, der Qualifizierung des Personals und der jährlichen Auswertung der Ergebnisse des Schwimmunterrichts bilden die BSB und VAF eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die aus den in Absatz 1 und 2 genannten Personen und jeweils einer weiteren von der BSB und VAF zu benennenden Person zusammensetzt. Die Arbeitsgruppe trifft auf Wunsch eines Vertragspartners zusammen, die Federführung und Einberufung der Sitzungen obliegt der BSB.

§ 12 Informationspflichten

- (1) VAF hat bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich die jeweilige Schule zu informieren.
- (2) Die Schule hat bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich die Schwimmlehrerinnen oder -lehrer zu informieren.
- (3) Schäden, die während der schulischen Veranstaltung an den Anlagen des VAF entstehen, sind dem Personal der Schwimmstätte unverzüglich zu melden

§ 13 Haftung des VAF

- (1) VAF haftet im Falle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes für Schäden, die aus der Benutzung der Schwimmstätten und Einrichtungen entstehen, es sei denn, die Schäden sind auf eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung der BSB oder der Lehrkraft zurückzuführen. VAF haftet für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen bei Durchführung des obligatorischen Schwimmunterrichts.
- (2) VAF haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen.

§ 14 Haftung der BSB

- (1) Die BSB hat VAF nach der gesetzlichen Bestimmung jeden Schaden zu ersetzen, der aus der Benutzung der Schwimmstätte und Einrichtungen im Rahmen des Schwimmunterrichts entsteht und auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Organisationsverschulden oder auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung einer Lehrkraft zurückzuführen ist.
- (2) Der VAF macht Schadenersatzansprüche gegenüber namentlich bekannten Tätern selbst geltend. Die BSB haftet subsidiär für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Schülerinnen und Schüler verursacht wurden, wenn der VAF von diesen keinen Ersatz erhalten kann.
- (3) Soweit die BSB nach Absatz 1 oder 2 Ersatz leistet, ist VAF verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger an die BSB abzutreten.

§ 15 Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag beginnt 01 August 2014 und endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf am 31.07.2019.

§ 16 Kündigung

- (1) Die BSB kann den Vertrag zum 31.07.2015 und danach jährlich jeweils zum 31.7. des Jahres kündigen, wenn zu diesem Zeitpunkt kein oder nur ein erheblich verminderter Bedarf an Nutzungsstunden bei VAF besteht.
- (2) Darüber hinaus kann die BSB diesen Vertrag während der Laufzeit nur kündigen, wenn auf Grund von Änderungen der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen die Haushaltslage der Freien und Hansestadt Hamburg beeinträchtigt wird und Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sind oder wenn die Vorgaben aus Bildungs- und Rahmenplänen für den Sportunterricht vom Senat der FHH grundsätzlich geändert werden.
- (3) VAF kann diesen Vertrag während der Laufzeit nur aus zwingenden betrieblichen Gründen, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder wenn auf Grund von Änderungen der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen die Haushaltslage der Freien und Hansestadt Hamburg beeinträchtigt wird und Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sind, kündigen. Allgemeine wirtschaftliche Gründe stellen keinen Kündigungsgrund dar.
- (4) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Schulhalbjahres.
- (5) Der BSB steht ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn durch Leistungsmängel des VAF die Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages schwerwiegend und nachhaltig gestört ist.

§ 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Die nichtigen Bestimmungen sind durch gesetzliche Regelungen zu ersetzen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien streben an, spätestens zum 01.01.2019 Gespräche über eine Verlängerung der Laufzeit dieses Vertrages aufzunehmen, damit der Schwimmunterricht auch für das Schuljahr 2019/20 sichergestellt werden kann.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (3) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, den 14.11.14

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

BEHÖRDE FÜR SCHULE UND BERUFSBILDUNG

[Redacted Name]
Leiter des Amtes für Verwaltung der BSB

[Redacted Name]
Leiter des Amtes für Bildung der BSB

Hamburg, den 21.11.14

[Redacted Signature]

[Redacted Signature]

VEREIN AKTIVE FREIZEIT e.V.

[Redacted Name]
Vorsitzende Verein Aktive Freizeit e.V.

VEREIN AKTIVE FREIZEIT e.V.

[Redacted Name]
Finanzvorstand Verein Aktive Freizeit e.V.

Anlage 1 zum Schulschwimmvertrag

Fachliches Rahmenkonzept „Schulschwimmen durch Schwimmlehrerinnen oder -lehrer der Vereins für Aktive Freizeit e.V.“

1 Prämissen

Die Organisation und Gestaltung des Schwimmunterrichts durch VAF basiert auf den Regelungen im Vertrag zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und dem VAF vom 20.10.2014.

Zur Regelung grundsätzlicher Fragen des fachlichen Rahmenkonzeptes, der Qualifizierung des Personals und der jährlichen Auswertung der Ergebnisse des Schwimmunterrichts bilden die BSB und der VAF eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die sich aus den in § 11 Absatz 1 und 2 des Vertrages genannten Personen und jeweils einer weiteren von der BSB und VAF zu benennenden Person zusammensetzt.

In Umsetzung des Prinzips der Selbstverantworteten Schule erfolgt die Organisation und Gestaltung des Schwimmunterrichts in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen und dem Bad des VAF. Dabei erfolgt - besonders in Bezug auf die Inklusionskinder - eine enge Abstimmung zwischen der jeweiligen Schule und dem Bad. Verantwortliche Personen dafür sind seitens der Schule die Schulleitung und seitens des VAF die für das jeweilige Bad benannten Personen.

Der Schwimmunterricht wird durch geeignete Personen mit entsprechender Qualifikation durchgeführt.¹ Grundsätzlich verfolgt der obligatorische Schwimmunterricht in Klasse 3 und 4 vornehmlich das Ziel, dass alle Kinder am Ende der Grundschulzeit schwimmen können, d.h. in der Regel die Bedingungen des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ erfüllen. Darüber hinaus sollen Voraussetzungen für eine schnelle Distanzbewältigung, einen lang andauernden Aufenthalt im Wasser, Strecken- und Tieftauchen sowie eine ästhetische Gestaltung von Bewegungen im und ins Wasser hinein geschaffen werden.

Er verfolgt die im Folgenden aufgeführten konkreten Ziele mit den beschriebenen Inhalten.

2 Schwimmunterricht für die Primarstufe

Die Inhalte und didaktischen Ziele des Schwimmunterrichts orientieren sich am Rahmenplan Sport für Hamburger Grundschulen in der aktuellen Fassung vom 2011.

¹ Fachlich geeignete Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer i. S. dieses Vertrages sind:

- Fachangestellte für Bäderbetriebe/ Schwimmmeistergehilfen,
- Schwimmmeister/ Meister für Bäderbetriebe,
- Personen mit Trainerlizenz Schwimmen
- Personen mit DLRG-Lehrschein oder,
- Personen mit Fachubungsleiterlizenz Schwimmen, die in der Lage sind, Schwimmunterricht gemäß dem „Fachlichen Rahmenkonzept“ durchzuführen.

2.1 Minimalziel

Die Schülerinnen und Schüler...

- lernen verschiedene Bewegungsformen im, unter und ins Wasser kennen
- lernen verschiedene Schwimmstile kennen,
- lernen sicheres Schwimmen in einer Schwimmarzt,
- verhalten sich selbst- und mitverantwortlich im Wasser,
- erfüllen weitgehend die Bedingungen des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“.

2.2 Inhalte Nichtschwimmer

Der Anfangsschwimmunterricht (Wassergewöhnung und –bewältigung) wird in den ersten Einheiten bevorzugt im stehtiefen Wasser erteilt. Als Nichtschwimmer gelten Schülerinnen und Schüler, die nicht im Besitz des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ sind oder nicht über die entsprechenden Kompetenzen verfügen.

2.2.1 Wassergewöhnung

Die Schülerinnen und Schüler...

- bewältigen eine mögliche Wasserängstlichkeit,
- entwickeln Vertrautheit mit der Umgebung,
- gewinnen ein Gefühl für Wasser,
- gewöhnen sich an Kälte und Nässe,
- sammeln taktile, motorische Bewegungserfahrungen,
- nehmen die Besonderheiten des Elementes Wasser wahr,
- probieren erste Atemtechniken aus.

2.2.2 Wasserbewältigung

Die Schülerinnen und Schüler...

- erlernen die grundlegenden Bewegungen für Wasserbewältigung: Atmen, Antreiben, Gleiten, Schweben,
- erzeugen einen Auftrieb in Bauch- und Rückenlage,
- machen sich die physikalischen Eigenschaften des Wassers nutzbar,
- sammeln erste Erfahrungen mit Tauchen und Springen,
- sammeln vielfältige Bewegungserfahrungen für sicheres Bewegen im Wasser,
- orientieren sich im und unter Wasser.

2.2.3 Schwimmen

Die Schülerinnen und Schüler..

- erlernen Kernbewegungen als Grundform für spätere Zielformen,
- koordinieren ihre Arm- und Beinbewegungen,
- erwerben weitere notwendige koordinative Fähigkeiten,
- entwickeln vielfältige Variationen.

2.2.4 Sicherheitstraining

Die Schülerinnen und Schüler...

- erlernen situativen Umgang mit dem Wasser,
- wenden das Erlernte situationsreich an,
- erlernen Verhaltensregeln der Schwimmbadnutzung, einfache Baderegeln und hygienische Maßnahmen,
- lernen die Grundlagen und Maßnahmen der Selbstrettung sowie Erläuterung der Rettungskette.

2.3 Inhalte Schwimmer

Als Schwimmer gelten Schülerinnen und Schüler, die im Besitz des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ sind und über die entsprechenden Kompetenzen verfügen.

2.3.1 Schwimmen/ Tauchen/ Springen

Die Schülerinnen und Schüler...

- erlernen neue Schwimmtechniken und verbessern beherrschte Schwimmtechniken,
 - verbessern ihre Atemtechnik,
 - verbessern ihre Sprungtechnik,
 - bewältigen Schwimmdistanzen schnell,
 - halten sich länger andauernd im Wasser auf,
 - bewältigen das Strecken- und Tieftauchen,
 - gestalten Bewegungen im, unter und ins Wasser hinein ästhetisch,
 - nehmen an Spielen im Wasser teil,
 - werden auf weitere Schwimmabzeichen vorbereitet.
-

2.3.2 Sicherheitstraining

Die Schülerinnen und Schüler...

- erlernen situativen Umgang mit dem Wasser,
- wenden das Erlernte situationsreich an,
- erlernen Verhaltensregeln der Schwimmbadnutzung, einfache Baderegeln und hygienische Maßnahmen,
- lernen die Grundlagen und Maßnahmen der Selbstrettung sowie Erläuterung der Rettungskette kennen.

3 Beurteilung der Schülerleistungen und Notengebung

Zu Beginn eines Schuljahres wird der jeweilige Leistungsstand der einzelnen Schülerinnen und Schüler durch die Schwimmlehrerinnen oder -lehrer des VAF erfasst und dokumentiert. Maßstab sind die Kriterien zur Erlangung des Seepferdchen-, bzw. der Jugendschwimmabzeichen Bronze/Silber/Gold. Die Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer des VAF dokumentieren durchgängig die Leistungsentwicklung, den Erwerb der Schwimmabzeichen sowie den Nachweis der Schwimmfähigkeit nach den Anforderungen des Deutschen Sportabzeichens.

Zum Ende eines Schulhalbjahres wird von dem VAF für jede Klasse eine Teilnahme- und Leistungsstatistik erstellt. Die von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen in den Schwimmstunden werden auf einem gemeinsam von dem VAF und der BSB entwickelten Formblatt dokumentiert und den Schulen nach der 16. Einheit zur Verfügung gestellt.

Im Zeugnis können die erreichten Leistungsstufen (z.B. Erwerb des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“) vermerkt werden.

4 Ziel- und Leistungsvereinbarung

Mit dem Schwimmunterricht werden die folgenden Ziele verfolgt: Am Ende des Schwimmunterrichts in der Primarstufe sollen...

- mindestens 95 % der Schüler/innen die schwimmvorbereitende Prüfung „Seepferdchen“ absolviert haben; davon
- mindestens 70 % der Schüler/innen die Bedingungen des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ erfüllen; davon
- mindestens 5 % zusätzlich das Jugendschwimmabzeichen „Silber“ erworben haben.

Diese Zielerreichungsgrade setzen eine regelmäßige aktive Teilnahme der jeweiligen Schülerinnen und Schüler an allen Schwimmunterrichtseinheiten voraus.

Am Ende eines jeden Schuljahres erfolgt ein Auswertungsgespräch zwischen dem VAF und der BSB, bei dem die erreichten Leistungsstände sowie die Kriterien der Qualitätssicherung thematisiert werden.

Anlage 2 zum Schulschwimmvertrag

Einsatz von VAF-Schwimmlehrern in Abhängigkeit von Belegung und Projektteilnahme

Beckenbelegung			
Gr. 1 Klassenstufe	Gr. 2 Klassenstufe	Anzahl Lerngruppen	Anzahl VAF Schwimmlehrer
3 od. 4	3 od. 4	3	3
3 od. 4	unbelegt	2	2

Protokollnotiz zum Schulschwimmvertrag zwischen der BSB und dem VAF

Der VAF erhält von der Behörde für die Benutzung der Schwimmstätten und die Durchführung des obligatorischen Schwimmunterrichts ein Entgelt. Dieses Entgelt berechnet sich auf der Grundlage der Mengenkontingente gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Vertrages.

Nutzungsstunden ohne Schwimmlehrer ■■■ Euro je Stunde, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 7%)

Schwimmlehrerstunden ■■■ Euro je Stunde, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 7%)

Diese Protokollnotiz dient nur dazu, bei einer Veränderung der Mengenkontingente von +/- 5% die Abrechnung nach Schwimmstunden mit oder ohne Schwimmlehrer wertmäßig differenzieren zu können.